Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 27 (1904)

Artikel: Zur Entstehungsgeschichte und Charakteristik der zürcherischen

Kantonsverfassung von 1814

Autor: Dändliker, K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984789

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bur Entstehungsgeschichte und Charakteristik der zürcherischen Kantonsverfassung von 1814*).

Von Prof. R. Dändliker.

Du den gehaltvollsten schöpferischen Spochen in der Entwicklung unseres kantonalen Semeinwesens gehört ohne Zweisel die Resormzeit der Dreißigerjahre. Der Tag von Uster mit seinen Folgen hat eine eigentliche Wiedergeburt unseres Volkes bewirkt, auf der alle unsere modernen Einrichtungen in Staat, Kirche und Kultur zum größten Theil beruhen.

Begreiflich ift daher, daß der damaligen und unmittelbar folgenden Generation die Zeit vor 1830, verglichen mit der eigenen glänzenden Leiftungsfähigkeit, als eine folche der "traurigen" Stagnation und der "dunkeln Reaktion" erscheinen mußte. Aber dadurch wurde das Urtheil über die voraufgehende Epoche in empfindlicher Weise getrübt.

Dies gilt ganz besonders vom Versassungswesen. Die Kantonsversassung von 1831 stellte sich auf eine so freisinnige Basis repräsentativ=demokratischen Staatslebens, daß, im Gegensaße zu ihr, die Versassung von 1814 als ganz aristokratisch= reaktionär erscheinen mußte. Die Männer, die 1830 die Vers

^{*)} Erweiterung eines Vortrages, gehalten in der antiquarischen Gessellschaft im Februar 1903.

fassung von 1814 bekämpsten und zu Fall brachten, hatten natürzlich über diese das ungünstigste Urtheil, und die Radikalen der vierziger Jahre, die eine neue Reaktion besehdeten, dachten darin nicht anders. Dies erhellt besonders aus der, wissenschaftlich allerdings gering zu schätzenden, aber mit einiger publizistischer Gewandtheit aufgesetzen "Geschichte des Kantons Zürich von 1794 bis 1830" von Johann Jacob Leuthh von Stäsa (Zürich 1843). Der Verfasser führt eine harte Rede über das, was 1814 geschaffen ward, bezeichnet die damalige Verfassung als ein "trauriges Machwerk der Aristokratie", als "die schlechteste Verfassung des Kantons" u. s. w.

Es gilt aber auch hier, wie bei aller hiftorischen Forschung, unbeirrt durch die Theorieen und Anschauungen der späteren Zeit, unbefangen und mit ungetrübtem Blick, sich in das Werden der Dinge hinein zu versehen und aus diesem selbst, sowie aus dem Vergleich mit Früherem, den Maßstab des Urtheils zu gewinnen. Gehen wir der Entstehungsgeschichte unserer Kantonsversassung von 1814 nach, so werden wir vielleicht ein weniger hartes und wegwersendes Urtheil über sie als Ganzes gewinnen und sie im Großen als ein unvermeidliches Durchgangsstadium unserer kantonalen Entwicklung auffassen.

In kurzen Zügen sollen zum Verständniß zuerst die voran= gehenden Entwicklungsstadien skizziert werden.

Das alte zürcherische Staatswesen bestand aus zwei rechtlich völlig getrennten Theilen: der herrschenden Stadt und der, aus gegen dreißig Vogteien zusammengesetzten, unterthänigen Landschaft. An der Spitze standen Obrigkeiten rein städtischen Charakters: zwei halbjährlich regierende Bürger=meister und zwei ebenfalls halbjährlich wechselnde Kleine Käthe (regierende Käthe) zu je 24 Mitgliedern und ein Großer Kath der Zweihundert (212). Beide Käthe (großer und kleiner) wurden nach bestimmtem Verhältniß gewählt von den 13 Wahl-

förperschaften der Stadt: der Constaffelgesellschaft und den 12 gewerblichen Zünften.

Dieses, auf aristokratischen Grundlagen ruhende, höchst buntscheckige kantonale Gemeinwesen wurde durch die helvetische Revolution und die Invasion der Franzosen 1798 zu Grabe getragen, und nun verlor der Stand Zürich, wie alle eidgenöß= fischen Stände, seine Souveränetät und ging als unterschieds= loser Bestandtheil in der "Einen und untheilbaren helvetischen Republik" auf. Dafür aber wurden, wie in ganz Helvetien, auch bei uns grundfätlich durchgeführt: völlige Rechtsgleichheit, Volksrechte (Wahlrecht und — wenigstens theoretisch — Ver= fassungsabstimmungsrecht), sowie individuelle Rechte (Religions= freiheit, Petitionsrecht, Preffreiheit 2c.). Rechtlich standen nun Stadt und Landschaft völlig gleich, und in der zürcherischen Vertretung der gesetzgebenden Versammlung Helvetiens, sowie in den kantonalen (Unter=)Behörden überwog plötzlich — nicht zum Vortheil der Berathungen und der Arbeiten — das in Geschäften noch völlig unerfahrene und größtentheils ungebildete, politisch erregte Landvolk.

Man weiß, daß dieses ganz unnatürliche, künstliche Gebilde des zentralisierten helvetischen Staates nur ein kurzes Dasein fristete und durch wüsten Parteikampf unterging. Die Mediation Napoleons 1803 suchte in einer, im Ganzen glücklichen Weise Altes und Neues zu vermitteln.

Nun erhielt der eidgenössische Stand Zürich wieder den größten Theil seiner Souveränetätsrechte zurück und wandelte sich, bei theoretischer Gleichstellung von Stadt und Land, erst in ein eigentlich kantonales Gemeinwesen um. In der Mediationsakte, deren erste Säcularerinnerung der Februar des eben vergangenen Jahres brachte, erhielt unser Kanton die erste praktisch völlig durchgeführte geschriebene Versassung und sein grundlegendes Kantonalstaatsrecht. Zum Zwecke der Wahlen

war derselbe in 5 Distrikte zu je 13 Zünften oder Wahlgenossen= schaften eingetheilt. Es gab nun auch auf dem Lande Zünfte (52), aber natürlich nicht als berufliche, gewerbliche Genoffen= schaften wie in der Stadt, sondern lediglich als örtliche Wahl= abtheilungen, gleichsam als Unterbezirke oder Wahlkreise. wohl nun die Mediationsverfassung, wie gesagt, Stadt und Land rechtlich gleich stellte und Privilegien verpönte, suchte sie doch that= sächlich, gestützt auf die schlimmen Erfahrungen in der Zeit der Helvetik, den Wahlen solche Schranken zu ziehen, daß eine Herr= schaft des besitzlosen Proletariates vermieden und eine Vorherr= schaft der Gebildeten und Besitzenden, die natürlich besonders in der Hauptstadt gefunden wurden, begründet werden konnte. So bildete denn die Stadt Zürich allein, mit drei= bis fünfmal weniger Einwohnern als andere Diftrikte, mit ihren 13 Zünften einen eigenen ganzen Distrikt, und dies sicherte ihr zum voraus einen Fünftel in der direkten Vertretung. Überdies war in allen Zünften das Wahlrecht an Bedingungen des Alters, des Ver= mögens (500 Fr. d. h. 1200 Fr.) u. dal. geknüpft. Spike der Verwaltung standen zwei Käthe: ein Großer von 195 und ein Kleiner von 25; letzterer besaß viel Macht, vor allem die Initiative, und war ein Bestandtheil des Großen (wie schon vor 1798). Das Wahlsh stem war äußerst künst= lich und verwickelt; je komplizierter der Wahlorganismus war, um so besser werde — so glaubte man damals — der Erfolg In den Großen Rath wählten zunächst die 65 Zünfte je ein Mitglied; die übrigen 2/3 (130) wurden durchs Loos aus einer Lifte von Candidaten genommen, welche die Zünfte außer= halb ihrer Distrikte vorgeschlagen hatten (und zwar jede Zunft je 4). Dies war eine Bestimmung zu Gunsten der Hauptstadt; denn in städtisch gesinnten Gegenden auf dem Lande, und besonders in der Nähe der Stadt, richtete man naturgemäß das Augenmerk auf bekannte und beliebte Stadtbürger. Die Land=

schaft bildete damals noch gar nicht ein durch bewußte Interessen scharf von der Stadt gesondertes und innerlich zusammen= hängendes Ganzes; schon bei den Parteiunruhen von 1798 bis 1802 hatte die Stadt immer auf ein ihr anhängliches Contingent auf der Landschaft (besonders im nördlichen Theile des Kantons) zählen können; erst die dreißiger Jahre haben die Landschaft der Stadt gegenüber mehr geeinigt. Auf die Wählbarkeit war nun aber erst noch, entsprechend jener erwähnten Tendenz, die Reichen und damit in der Regel Gebildeten, die ja auch am meisten an den Staatslasten partizipierten, zur Herrschaft zu bringen, ein Census gesett: auf die, welche indirekt gewählt wurden, ein folcher von 20,000 Fr. (50,000) auf die direkt zu Wählenden 5000 Fr. Eine ganz eigenthümliche Einrichtung, auf die Napoleon viel gab, war dann das grabeau oder die Personalcensur, das Abberufungsrecht. Alle zwei Jahre auf Oftern mußte eine wieder höchst compliziert gewählte und zusammengesetzte Com= mission von 15 entscheiden, ob die Sichtung über ein Mitglied des Großen Rathes, das nicht auch zugleich Mitglied des Aleinen war, ausgesprochen werden solle. Wird ein solches in Aussicht genommen, so hat die Zunft sich auszusprechen. Napoleon wollte dadurch bei der Möglichkeit, daß die Großratsstellen lebensläng= lich wurden, die Freiheit bieten, unfähige oder mißliebige Mitglieder auszustoßen. Es kam aber nicht viel dabei heraus und die ganze Einrichtung machte nur den Wahlgang verwickelter.

Im Übrigen ist die ganze Kantonsversassung sehr kurz und bündig gehalten (nur 21 §§); sie überließ das Meiste der Gesetzgebung. Von den individuellen Rechten, wie in der Helvetik, war keine Rede mehr (abgesehen von einer Bestimmung gegen Privilegien und über freie Niederlassung in den Bundesbestimmungen). Nach dem Fiasko der Helvetik war dies sehr besgreislich. Gerichtswesen und Gemeindeversassung wurden außeschließlich durch die Gesetzgebung organisiert. An die Spitze der

Diftricte traten Statthalter mit Unterstatthaltern, sowie Bezirksgerichte, mit Gerichtspräsidenten an der Spize; sogar wurden jezt im ganzen Lande Zunftgerichte eingesetzt, also 52, die fast wieder einigermaßen an die alten Dorfgerichte erinnerten; in den Gemeinden kam das Amt der Frieden zrichter auf. Die Gemeinden wählten ihre Gemeinderäthe, und aus ihrer Mitte bestellte der Statthalter den Gemeinde ammann als Vollziehungsbeamten 1).

Die Mediationsverfassung hat, wie der ganzen Schweiz, so auch dem Kanton Zürich -- die anfängliche kurze, aber heftige Krisis des Bockenkrieges von 1804 abgerechnet — eine glückliche Friedenszeit geschenkt. Das Landvolk namentlich wurde nach und nach der Verfassung recht anhänglich und schätzte die Wohlthaten der Vermittlung. Die am meisten tonangebende Per= sönlichkeit war der Bürgermeister Hans von Reinhard, zwei= mal Landammann der Schweiz, von Haus aus Aristokrat, aber im Sinne der Mediation zum Ausgleiche geneigt, diplomatisch und schmiegsam. Der Parteigeist milberte sich. Zwar siegte anfänglich die Aristokratie bei den Wahlen, was großes Miß= behagen weckte. Allein seit 1808 kam durch Neuwahlen nach und nach ein freierer Geist; die "Demokraten" (oder wie man später sagte "Liberalen") gewannen Boden, was auf dem Lande aute Stimmung machte. Umgekehrt erregte dies freilich in der Stadt schwere Besorgniß in den aristokratischen Kreisen; hier hegte man Furcht und Angst vor einem "Bauernregiment"2) und im Stillen regte sich der Wunsch nach einem Umschwung, durch den der Aristokratie wieder aufgeholsen werde.

Dieser Partei kam die Niederlage Napoleons auf den Schneefeldern Rußlands 1812, und ganz besonders der Zusammen-

¹⁾ Sträuli, Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869. Winterthur 1902. S. 6.

²⁾ Ludwig Meyer von Anonau Lebenserinnerungen. S. 211.

bruch der Napoleonischen Ordnungen in Deutschland nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Herbste 1813 wie gerusen. Die Anhäger des Alten "gingen mit heiterer Stirn frohlockend einher", wie der trefsliche Berichterstatter über diese ganze Zeit, der unabhängige Ludwig Meher von Knonau, anschaulich schildert; sie erwarteten von den verbündeten Mächten "die Zerstörung aller neuen Institute und die Herstellung aller alten Vorrechte, gleichgültig, ob dies durch Hinopsern der Schweizerischen Selbständigkeit erkauft werden müsse."

Bekanntlich fiel nun die Mediationsversassung durch das Einrücken der Alliierten Ende Dezember 1813. Bei diesem Anlaß traten die Restaurationswünsche auch in Zürich stärker hervor. Einer der Führer der städtischen Aristokraten= partei, Junker Georg Escher von Berg, Mitglied des "Walds= huter Comitees" — von dem wir noch mehr hören werden — trat an der Seite von Gesinnungsgenossen anderer Kantone mit den Alliierten in Verbindung, zu dem Zwecke, durch deren Herein= rusung die Versassungsverhältnisse vor der Helvetik wieder herzustellen. Dies erregte auf dem Lande Furcht und Schrecken; plötzlich wurde das alte Mißtrauen gegen die Stadt wieder lebendig; die Spannung war groß, um so mehr, da in Bern, Freiburg und Solothurn schon das Signal zur Herstellung der alten, vorrevolutionären Verhältnisse gegeben worden war.

Bei der gefährlichen Spaltung und Zerfahrenheit, welche nun in der Eidgenossenschaft Platz griff, drängten die Alliierten im Verein mit der am 29. Dezember constituierten Bundes= versammlung, an deren Spitze der bisherige Schweizerische Land= ammann, der den Extremen abgeneigte Hans von Reinhard stand, auf möglichste Beförderung der Constituierung der Eid= genossenschaft (sowohl des Bundes wie der Kantone), und dies aus dem Grunde, damit Frankreich die Möglichkeit zum Wiederein= greifen abgeschnitten werde. Die Schweiz hatte das Protektorat Napoleons jest nur mit demjenigen der Alliierten vertauscht, und diese mischten sich in der Folge — allerdings begünstigt durch die Zerrissenheit der Schweiz — in den Gang des Versassungs= werkes in einem Maße ein, das sich mit der Selbständigkeit der Eidgenossenschaft wenig vertrug und ebenso wenig mit den von den Alliierten selbst ursprünglich gegebenen Versprechungen 1). Durch Schreiben von Anfang Januar 1814 forderten die schon seit Ende November 1813 in Zürich residierenden Bevollmächtigten Österreichs und Rußlands, der Ritter von Lebzeltern und der Graf Capodistria die Eidgenossenschaft zu dieser Constituierung auf.

Dies gab nun den Anstoß auch zur Begründung einer neuen Zürcher Kantonsverfassung.

Der zürcherische Staatsrath, ein Ausschuß des Kleinen Rathes, der einfach an Stelle der früheren diplomatischen Commission trat, traf schon am 5. Januar Einleitung zur Revision der Berfassungsgesandten), auf der Bundesversammlung mit den anwesenden Abgeordneten der ähnlich konstituierten Kantone in eine Besprechung einzutreten und wählte eine Commission von 4 mit dem Austrage, die disherige Kantonsversassung zu durchgehen, die nötigen Modisicationen durchzuberaten und die gewalteten Gedanken dem Staatsrathe schriftlich mitzutheilen. Als solche Mitglieder der Revisionscommission wurden gewählt: Rathseherr und alt Seckelmeister v. Escher (der spätere Bürgermeister), Dr. P. Usteri, der liberale Staatsmann der Helvetiks), Rathse

¹⁾ Öchsli, Lebzeltern und Capo d'Aftria in Zürich (Büdinger=Fest=schrift 1898). S. 432, 436.

²⁾ Staatsarchiv Thek KK 2564 Mr. 22.

³⁾ Usteri galt in der Stadt als radicaler Liberaler; in seiner Stellung zum Lande muß er als gemäßigter (d. h. Stadt=) Liberaler bezeichnet werden.

herr Pestalut und Oberquartiermeister Finsler, der frühere helvetische Minister, also zwei Vertreter der liberaleren Sache und zwei gemäßigte Aristokraten. Man glaubte in Zürich, sich beeilen zu müssen, indem man hoffte, daß "die kluge Vorsicht und Mäßigung", mit welcher man hier am Vorort vorgegangen, "bestimmenden Einfluß auf andere eidgenössische Stände übe". 7., 10. und 12. Januar hielt jene Commission die ersten Sitzungen und wurde darin über einige Grundsätze leicht einig. Vor Allem sollten (wie das schon in der Bundesversammlung vom 29. De= zember 1813 bestimmt worden war), alle Unterthanenver= hältnisse aufgehoben bleiben; ebenso aber auch alle Privi= legien von "Communen, Corporationen und Versonen", Privi= legien politischer oder bürgerlicher Art. Damit stellte man sich durchaus auf den liberalen Standpunkt der Mediationsakte. In zwei Dingen aber gedachte man einstimmig von den Vorschriften dieser Verfassung abzugehen: einmal in der Anwendung des Loofes bei den Wahlen und damit des blinden Zufalls, und Zwar sollte die sodann in der Art der Repräsentation. Landich aft "ihre ansehnliche, unmittelbare Repräsentanz haben damit ihre Freiheit bleibende Garantien habe und bei der Gesetzgebung die Wünsche, Verhältnisse und Bedürfnisse aller Theile des Kantons ihre Fürsprecher besitzen." als bisher — darin stimmte man überein — sollte den Städten ein von Zufall oder von Gunft und Stimmung der Landbürger unabhängigerer, ihren Einfluß auf die Geschäfte mehr als bisher sichernder Antheil an der Repräsentation zugetheilt werden und zwar um so mehr, als sie Sitz der vermehrten Geschäftskenntniß, der höheren Cultur und des vermehrten Wohlstandes sein und Es war dies ganz im Sinne von Reinhard, bleiben werden. der einmal nach St. Gallen schrieb: "Daß auf Vermögen, höhere Cultur und darauf gegründete, besondere Tüchtigkeit zu öffent= lichen Geschäften in jedem wohleingerichteten System vorzügliche Rücksicht genommen werden solle, ist eine in der Theorie ge= gründete und durch alle Erfahrungen bestätigte Wahrheit.1)"

Dies dürfte der Cardinalpunkt sein, worin die neue Ord= nung der Dinge von derjenigen in der Epoche der Mediation abwich und wurde das am meisten hervorstechende Merkmal der Politik von 1814 oder 1815 an. Hatte schon die Mediation, im Gegensatzu den völlig nivellisierenden und darum unglücklichen Bestrebungen der Helvetik, den Ansprüchen der Städte, des Reichthums und der höheren Bildung in hinsicht auf Re= präsentation Rechnung getragen, so sollte jetzt darin noch etwas weiter gegangen werden. Ohne Frage kam man damit, wenigstens zu einem kleinen Theile, dem damals erwachenden Restaurations= bestreben entgegen, den Wünschen vieler Stadtbürger von Zürich, ein noch größeres Uebergewicht in den Räthen gegenüber der Landschaft zu erhalten. Mit Recht sagt R. Ott in seinem "Leben von Paul Ufteri" (S. 70): "Eine größere Bevorrechtung der Stadt war unvermeidlich geworden." Und den= noch scheint dieses so geformte Postulat, man muß das sagen, durchaus nicht extrem; es ist weit entsernt von dem einseitigen Drängen der Ultra-Reaktionärs, die Verfassung und Behörden von vor 1798 herzustellen; es ist, um es kurz auszudrücken, ein gemäßigter Mittelweg, den man einschlägt, eine Ver= mittelung zwischen Liberalismus und aristokratischer Restauration. Denn man will ja der Landschaft eine "ansehnliche" un= mittelbare Repräsentanz" lassen; die Interessen aller Kantons= theile sollen vertreten sein; die Landschaft soll nicht zur Unbedeutendheit oder vielleicht gar zur Null herabgedrückt werden, wie manche der extremen Stadtaristokraten heimlich wünschen mochten. Und daß die Forderung von Bildung und Geschäfts= kenntniß für Vertretung und Behörden am Plate war, das

¹⁾ J. Dierauer, Müller-Friedberg. S. 319, Anm. 1.

hatte die Helvetik in den abschreckenden Beispielen des Gegentheils genugsam gezeigt. Wie die Dinge damals lagen, waren Bildung und politische Geschäftskenntnis meist in den Städten zu finden.

Man wird also im Allgemeinen diese Ansicht mit Bezug auf die damalige Lage der Dinge nicht völlig verwerflich finden können, wie sie denn auch siegreich durchdrang.

Jene Commission stellte bezüglich die Repräsentation noch den weiteren Wunsch, daß durch eine Anzahl freier Wahlen, die der Große Rath selbst treffen könne, die aber ganz anders als bisher sollen eingerichtet werden, dem Verdienst, das durch Zufall nicht Zutritt zur Verwaltung erhalte, eine Bahn geöffnet Freilich über die Formen im Einzelnen, Zusammensetzung und Wahl des Großen Rathes, differierten die Mitglieder der Commission, und es wurden vier complizierte Meinungs= äußerungen vorgetragen. Dann schritt man zur paragraphenweisen Besprechung, wobei die wichtigsten Anderungsvorschläge folgende waren 1): Statt der 5 allzugroßen Bezirke der Mediationszeit wurden 13 Bezirke vorgeschlagen. Der Census sollte fallen gelassen werden, da er ein "Gegenstand vielfältiger Illusionen", mithin eine "Quelle der Demoralisation" gewesen sei. Nur eine Minder= heit trat für einen Cenfus, aber einen kleineren als bisher, ein. Das Institut des Staatsrathes sollte in die Verfassung aufgenommen werden. Das Grabeau mußte wegfallen. Die Competenzen der Räthe wünschte man genauer und ein= läßlicher zu umschreiben.

In einem zweiten Gutachten vom 18. Januar 2) wurden die Einzelwünsche für Aenderung der Paragraphen noch ergänzt. Dabei sprach man sich für Abschaffung der Zunstgerichte aus, die sich nicht bewährt hätten (L. Meher von Knonau führt

¹⁾ S. Staatsarchiv K K 2564, Nr. 27.

²⁾ S. a. a. D. Mr. 23.

in seinen "Erinnerungen" (S. 186), aus, daß durch diese die Zahl der Rechtshändel nur vermehrt worden sei); dagegen votierte man für Beibehaltung des Frieden zrichteramtes, das in den 10 Jahren sich wohlthätig erprobt habe. Eine Hauptänderung in der Berwaltung, welche vorgeschlagen wurde, bezog sich darauf, daß die Stellen des bisherigen Bezirksstatthalters und Bezirksgerichtspräsidenten, "um größerer Kommelichkeit willen" vereinigt werden sollten in der Person eines Oberamtmanns.

Inzwischen hatte die Bundesversammlung in Zürich 1) durch ein Kreisschreiben vom 15. Januar die Stände vor Ein= seitigkeiten in Herstellung neuer Kantonsordnungen gewarnt und zur Vermeidung alles dessen ermahnt, was die innere Ruhe stören könnte 2c. Da nun jene Zürcherische Arbeit der Revision durch die Commission des Staatsrathes bisher bloß eine provisorische und unvorgreifliche gewesen, so schritt jest die Behörde dazu, sie zu einer offiziellen und grundlegenden zu gestalten. 21. Januar wendete sich der Staatsrath an den Kleinen Rath 2) und setzte auseinander, daß es in vielfacher Hinsicht räthlich und wohlgethan wäre, die Verfassungsrevision je eher, je lieber offiziell an Hand zu nehmen. Deshalb erbat er sich vom Kleinen Rath die Ermächtigung zu einer vollständigen Revision der Kantonsverfassung, und dazu, für diesen Zweck einige rück= fichtsvolle und sachkundige Männer außerhalb der Regierung zuzuziehen und mit möglichster Beförderung die Resultate an die Behörde zu bringen. Am folgenden Tage schon ertheilte der Rleine Rath diese Ermächtigung 3); allein auf den Wunsch, Männer

¹⁾ Tillier, Geschichte der Eidgenoffenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche. I 18.

²⁾ Staatsarchiv KK 2564 Nr. 24.

³⁾ Staatsarchiv, Protofoll bes Kleinen Rathes vom 22. Januar bis 29. März 1814.

außerhalb der Behörde heranzuziehen, wurde gar nicht eingetreten. Es mochte die Befürchtung walten, daß dadurch Einseitigkeiten nach der reactionären Richtung hätten herbeigerufen werden können.

Der Staatsrath selbst 1) machte sich nun an Hand der zwei Gutachten seiner Commission an die Revision. Ausdrück= lich betonte er dabei, daß er rasch vorzugehen gedenke, da der Zeitpunkt noch günstig sei und durch langes Zaudern "eine Verumständung eintreten könnte, wo die Macht des Beispiels anderer, zumal benachbarter Kantone und die Spannung der Gemüther unter ihnen selbst, und andere bedenkliche Einflüsse, vielleicht zu Resultaten hinreißen müßten, welche die ruhige Überlegung der= malen verwerfe". In seinen zwei ersten Gutachten an den Kleinen Rath vom 24. und 26. Januar sprach er sich ungefähr dahin aus, wie die Commission des Staatsrathes selbst2). vertrat dabei bezüglich der Organisation der Repräsentation die Meinung, daß der bestehende Große Rath an der Stelle ver= bleibe, aber dann mit Inkrafttreten der neuen Ordnung um 17 Mann vermehrt werde zu 212 3), und zwar auf die Weise, daß jede der 13 Zünfte der Stadt je 1, Winterthur aus seiner Mitte 4 wähle. (Die Landschaft wurde bei diesen Ergänzungs= wahlen übergangen, da sie schon erheblich Vertreter in der Be= hörde hatte 4). In Zukunft sollten 82 direct und 130 indirect

¹⁾ In diesem waren neben Reinhard, Bürgermeister v. Escher, Hs. Conrad v. Escher, alt Seckelmeister, Dr. Paul Usteri, Hs. Jakob Pestalut, David von Whß, Hs. Conrad Finsler.

²⁾ S. das. K K 2564, Mr. 25 und 26.

³⁾ Diese Zahl wie vor 1798.

⁴⁾ Ich zähle im Großen Rathe von 1813 (f. Regierungs= und Abreß= Calender des Kantons Zürich) — einige Vakanzen abgerechnet — 71 Stadt= bürger und 121 Landbürger (nur ungefähr, da mir nicht Alle der Abstammung nach bekannt sind). Dabei ist aber zu beachten, daß unter letzteren eine ganze Anzahl zur Stadt standen und in deren Interesse stimmten (vielleicht mindestens 20—30?).

gewählte Mitglieder sein. Die 13 Zünfte von Zürich wählten je 2, Winterthur 5, die Landzünfte 51. Für die Wahl der 130 indirecten Mitglieder sollte ein Wahlvorschlags= collegium gewählt werden, bestehend aus 5 Gliedern des Kleinen und 10 Gliedern des Großen Rathes. Zur indirecten Wahl wird aber erst nach fünf Vakanzfällen geschritten. Collegium schlägt die dreifache Anzahl der zu Wählenden vor, und aus diesen sollte der Große Rath die Repräsentanten selbst Dabei wurde bestimmt, daß von fünf Vacanz= fällen unter diesen 130 vom Großen Rath zu Wählenden immer Einer stets verfassungsmäßig auf einen Kantonsbürger fallen solle, der nicht Stadtbürger sei; darnach sollen sich das Vorschlagscollegium und der Große Rath richten. Wahrscheinlich verfiel man da= durch auf dieses Zahlenverhältniß, daß in der Mediation die Zünfte je einen direct aus ihrer Mitte gewählt und je vier für die indirecten Wahlen außerhalb ihres Districtes, also meist aus der Hauptstadt, vorgeschlagen hatten.

Es war das aber eine sehr starke Verkürzung des Landes gegen früher und jeden falls der für die Landschaft empfindlichste Punkt in der Ünderung von 1814. In der Praxis sührte dies nämlich dazu, daß man in der Stadt sich sagte: auf 5 zu Wählende sallen 4 Städter und nur Einer vom Lande. Einer der gemäßigten Stadtaristokraten (David von Whß) sprach sich später dahin aus, daß man in der Repräsentation des Landes vielleicht doch weiter hätte gehen können. Das Richtigere wäre gewesen, daß, falls man in der Repräsentation der Stadt ein starkes Übergewicht wünschte, man gesagt hätte: mindestens je Einer solle vom Lande sein; dann hätten im Einzelfall die Chancen bald dem Lande, bald der Stadt günstig sein können; es hätte hierin wohlthätige Freiheit gewaltet und auf das Land beruhigend wirken müssen.

Betreffend den Cenfus für Wahlfähigkeit murde gesagt, daß dieser zwar vielen Mißbräuchen rufe; dennoch sei eine ge= wisse ökonomische Unabhängigkeit wesentliche Bedingung der poli= tischen, und darum solle nicht jeder Census abgethan werden; der Staatsrath beantragt 12,000 Fr. Wohl aber fiel der Census für die Stimmfähigkeit weg, womit man der demokratischen Partei entgegen kam. Dann sollen noch folgende allgemeine Grundfätze aufgenommen werden: 1. Daß alle Bürger des Rantons nach Anleitung der in den speziellen Para= graphen der Verfassung enthaltenen näheren Ent= wicklung die nämliche politische Freiheit genießen sollen. 2. Die Gleichheit der politischen Rechte soll in der Meinung festgesett sein, daß alle Bürger des Kan= tons in Absicht auf Gewinn und Gewerb den näm= lichen Gesetzen unterworfen seien. Es waren das in dieser Zeit des Restaurationsfiebers sehr freisinnig klingende Grundfätze und, wenn auch in ftark verklaufulierter Form, eine Reminisscenz an die Rechtsgleichheit der helvetischen Zeit, die den Stadtbürgern so anstößig, den Landbürgern so sympathisch Allerdings sprach man nun später im Verlauf der Arbeit nicht mehr so unumwunden von Abschaffung der Privi= legien, wie die Commission gewollt hatte. Im Übrigen schlossen sich die Gutachten ziemlich an diejenigen der Commission an. Nur schlug der Staatsrath 10-11 Amtsbezirke vor. Bis 16. Februar war dieses Geschäft erledigt. Der Staatsrath ent= wickelte nur noch zwei Meinungen darüber 1), ob über die Rieder= Lassungsverhältnisse ein Artikel in die Verfassung aufzunehmen sei, wie in der Mediation, oder nicht.

Der Stadtrath hatte Wünsche über Niederlassungsverhält= nisse geäußert; der Staatsrath aber fand für gut, zu beantragen,

¹⁾ Daf. Mr. 28, 29.

daß man die Regelung dieser Angelegenheit ganz und gar dem Gesetz überlasse. Darüber läßt er den Kleinen Rath entscheiden.

Schon am 3. Februar begann der Aleine Kath, sich mit der Revisionsfrage zu beschäftigen und schloß sich im Allsgemeinen den Gutachten des Staatsrathes an; er war ebenfallsder Meinung, daß vorderhand das Personal des bisherigen Großen Rathes solle beibehalten werden, und erst, wenn es durch die Entwicklung der Dinge nothwendig würde, solle der Staatsrath dem Aleinen Rathe den Entwurf einer gänzlichen Reorganisation des Großen Rathes hinterbringen 1).

Das Werk war im besten Sange, als plötzlich eine Störung kommen zu wollen schien.

Die Intervention der Alliierten und die reactionäre Strömung, die überall sich Bahn brach, hatte in den Areisen der conser= vativen Stadtbürger auch in Zürich Wünsche und Hoff= nungen auf eine möglichste Wiederherstellung des Alten geweckt. Es gab in Zürich, wie in Bern, Luzern und anderswo, aristokratisch Gesinnte, an denen alle Neuerungen der Helvetik und Mediation spurlos vorübergegangen waren und die "nichts gelernt und nichts vergessen hatten." Diese wünschten nichts sehnlicher, als die Herstellung der ganzen vorrevolutionären Herrlichkeit, oder mindestens eine möglichste Annäherung an dieselbe. Rament= lich sehnten sich die städtischen Handwerker darnach, wieder in den Besitz der alten Vorrechte zu gelangen. Diese Zustände vor 1798 mußten, abgesehen von dem speziellen Interesse einiger Ge= sellschaftsklassen, nach den schweren Trübungen, welche die zahllosen Unruhen in der Zeit der Helvetik und noch zu Anfang der Mediation gebracht hatten, in verklärtem Lichte erscheinen, als ob in ihnen das wahre Heil, Glück und Wohlergehen zu finden wäre. Es war eine arge Täuschung. Denn eben jett, wo man,

¹⁾ Prot. des Kleinen Rathes vom 3. Februar. (Staatsarchiv.)

in verfassungsloser Zeit, der Ruhe und Ordnung mehr als je bedürftig war, hätte das Hervorkehren derartiger Postulate eine Quelle von Unruhe und Unheil schaffen müssen. Die große Mehrheit des Volkes auf der Landschaft sah mit Spannung und Besorgnis auf die kommende Gestaltung der Dinge und war keinenfalls gewillt, sich wieder in die Stellung wie vor 1798 herabdrücken zu lassen; eher hätte sie zur Gewalt gegriffen.

In der Stadt aber begann nun eine lebhafte Bewegung aristokratischen Charakters. Die liberalere Färbung der an Hand genommenen Revisionsarbeit und die Eile, mit der die bestehenden Behörden vorgingen, erweckte in den conservativen Kreisen Besorgniß. Man sprach mit Verbitterung von der vermittelnden Art des "Diplomatikers" Reinhard und wünschte ein entschiedenes Zurückgehen auf die Privilegien der Hauptstadt; man fragte sich, ob denn die bestehende Regierung das Recht besitze, von sich aus diese Revision vorzunehmen, und ob dieselbe nicht dieses Recht von der Bürgerschaft erhalten und unter Zuziehung derselben ausüben sollte.

Schon vor Mitte Januar circulierte ein Memorial über stärkere Vertretung der städtischen Handwerker im künftigen Großen Rathe. Alls die Arbeit der Regierung ihren Fortgang nahm, und das falsche Gerücht ging, daß der mediationsmäßige Große Rath einsach ohne fernere Wahl in die neue Verfassung herübergenommen werden solle, prägte sich der Charakter der Bewegung schärfer aus. An die Spize derselben trat Junker Georg Cscher von Verg, Rathsherr, ein Mann, der durch die Revolution die Gerichtsherrschaft Verg a. Irchel verloren und im zweiten Jahre der Helvetik in einer Deportation die Härte der neuen Ordnung hatte schmecken müssen, ein hitziger Versechter der Rechte seiner Vaterstadt Zürich und der alten

¹⁾ Pupikofer, J. J. Heß, Seite 40.

Bürcher Taschenbuch 1904.

Ordnung der Dinge, nicht ohne hervorragende Eigenschaften, wie denn 3. B. 1799 Johann von Müller nach der zweiten Schlacht bei Zürich seinen Bruder Joh. Georg in Schaffhausen nach dem Schicksal Cschers von Berg fragte und diesen mit anderen als Mann "von Geift und Muth" bezeichnete, auf deren Wirkung er viel gerechnet habe1). Ein Zeitgenosse nennt Escher einen "helldenkenden, weltklugen Mann", "die Krone und Zierde der Zürcherischen Aristokratie"2). Escher und seine Gesinnungsge= nossen (wozu auch alt Statthalter H3. Conrad Hirzel ge= hörte) ließen durch J. J. Heß 3) eine Protestations=Adresse ver= fassen 4). Unter Hinweis darauf, daß nach dem "glücklichen Er= eigniß" des Einrückens der Alliierten und dem Sturz der Mediation in mehreren Kantonen "mit besonnener Mäßigung" die ehe= maligen staatsrechtlichen Verhältnisse wieder hergestellt worden, wird scharf gerügt, daß man im Vororte gezögert habe, den rechtlichen und billigen Ansprüchen der Stadtbürgerschaft Rücksicht zu tragen, und daß die Regierung "in mehr als provi= sorischer Vermanenz geblieben und sogar von sich aus eine Ver= fassungsrevision an hand genommen habe. Wie man höre, werde bei dieser Revision den Ansprüchen der Bürgerschaft nur sehr geringe Rechnung getragen und der mediationsmäßige Große Rath auch ganz in die neue Ordnung der Dinge übergehen. Eine Anderung der Verfassung habe ja seit über 450 Jahren stets nur mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft vorgenommen werden dürfen, und bei der jetigen Revision habe die Stadt= bürgerschaft mit Recht erwarten können, daß auch Ausschüsse

¹⁾ Briefwechsel der Brüder Joh. G. Müller und Joh. von Müller. Herausgegeben von Haug, II 54.

²⁾ Helvetia von Balthafar VIII 40.

³⁾ Heß, der spätere (mehr liberale) Bürgermeister, trat aus Gründen des Rechts für die conservative Bewegung ein.

⁴⁾ S. Pupikofer a. a. D. S. 328 ff.

der ehemaligen Regierung und eine besondere Repräsentation der Bürgerschaft zugezogen würden. Das sei nicht geschehen; gegen solche Eingriffe in die Rechtsame der Bürger Zürichs werde hiemit protestiert, und damit gegen jede Berathung oder Beschluß= fassung über einen Versassungsentwurf, wobei die Stadtbürger= schaft vermöge ihrer ursprünglichen Rechte nicht kompetent repräsentiert sei, sowie gegen jeden Übertritt der jezigen mediations= mäßigen Regierung in eine neue Versassung ohne neue Wahlen.

Unterzeichnet wurde dieser Protest von etwa 300 Stadtbürgern, obenan 12 Mitgliedern der alten Regierung und ehemaligen Großräthen, ferner 27 Mitgliedern "notabler" Geschlechter (Römer, Heß, Vögeli, Escher, Werdmüller, Vodmer, Kordorf, Meher, Füßli u. a.) nebst 183 Handwerkern und sonstigen Privatleuten.

Allerdings wird man nun zwar sagen müssen, daß ja auch nach modernen constitutionellen Anschauungen die Revision, streng verfassungsrechtlich genommen, erst nach Neuwahlen und nach Ermächtigung durch die Bürger hätte vorgenommen werden sollen; aber dann natürlich nicht der Stadtbürger allein, wie der Protest wünscht, sondern aller Kantonsbürger. Dies wäre aber sicher= lich damals ein höchst gefährlicher Schritt gewesen. und Kleiner Rath wußten wohl, warum sie rasch, ohne Aufsehen zu erregen, die Revision vornahmen, und der Kleine Rath hatte seine guten Gründe gehabt, den Zuzug anderer Elemente aus der Bürgerschaft außerhalb der bestehenden Behörden abzulehnen. Ohne diese Magregeln wäre die Revision reac= tionärer ausgefallen, als dies durch die am Ruder sitzenden gemäßigt aristokratischen und gemäßigt liberalen Magistrate geschah. Und hätten etwa Neu= wahlen zu Stadt und Land zum Zwecke der Revision stattfinden sollen, so wäre in hohem Maake zu befürchten gewesen, daß bei der plötlich wieder herrschend gewordenen Spannung zwischen Stadt und Landschaft (die einmal in einem offiziellen Actensstück als "besonders hoch gradig" bezeichnet wird), Unruhe und Tumult eingetreten und damit der Zustand der Eidgenossenschaft ein sehr gefährdeter geworden wäre, zumal da Zürich thatsfächlich Vorort war. Es waren also Gründe der Taktik, welche die Regierung zu dieser Art des Vorgehens veranlaßten.

Um zu erkennen, wie gefährlich diese einseitig aristokratisch= hauptstädtische Agitation hätte werden können, braucht man sich nur gegenwärtig zu halten, daß dieselbe ein Wellenschlag jener Bewegung war, von der z. B. Luzern heimgesucht worden. Dort hatten in diesen Tagen aristokratische Umtriebe einen Auflauf und gefährliche Ruhestörungen bewirkt, die fast zum Bürgerkrieg zwischen Stadt und Land hätten führen können; ein aristokratischer Gewaltstreich hatte eine neue Regierung auf den Sessel gehoben. Dergleichen nun auch in Zürich (wenn auch vielleicht glatter als in Luzern) zu probieren, mußte fast in der Luft liegen. Dadurch aber wäre der Borort in eine Krisis oder mindestens in eine verhängnisvolle Einseitigkeit hineingetrieben worden.

Die Regierung hatte also einen schlimmen Stand. Man weiß, daß die Leiter der Bewegungspartei, besonders Escher von Berg, einige Mitglieder der Regierung für sich gewinnen wollten, besonders Reinhard, der mit Escher seit Jahren in enger Berbindung gewesen. Aber er widerstand, wie auch die anderen; nicht ein Mitglied der Regierung ging zu ihnen über?). Sie blieb charaktersest; an ihrer sichern Haltung prallte der Reactionsbersuch ab.

Schon am folgenden Tage (20. Febr.) beschloß der Staat3= rath ³), eine Publication über die Verfassungsrevision zu erlassen, sowie darüber, daß er sich in seiner Stellung behaupten werde,

¹⁾ Eschers Brief an Reinhard, f. Pupikofer 325 ff.

²⁾ L. Meyer von Knonau Lebenserinnerungen S. 222.

³⁾ Staatsarchiv Thek K K 2564, Nr. 30.

bis die Revision durchgeführt sei. Der Kleine Rath stimmte bei und erließ, nachdem am 21. das Bundeshaupt (Reinhard), im Hinblick auf die Umtriebe bei Anlaß der Verfassung, ihn ermuntert hatte, seine Stellung zu behaupten, eine am 21. noch gedruckt erschienene Publikation 1), worin er erklärte, daß bis zur Durchführung des an Hand genommenen Werkes der Ver= fassungsrevision er sich als die rechtmäßige Landesregierung an= sehen und behaupten werde, zumal er als solche von den Ministern der hohen alliierten Mächte selbst anerkannt sei, und daß er in dieser Stellung jeden absichtlichen Versuch, die öffentliche Meinung irre zu führen, als ruhestörend und strafbar ansehen und behandeln werde. Er erklärte ferner, daß bei Entwerfung der neuen Verfassung er sich als ersten und höchsten Zweck gesetzt, folche Verhältnisse für die höchste Gewalt auszumitteln, die allen billigen Erwartungen genügen können und wodurch, mit Berücksichtigung ehemaliger Verhältnisse, der Zutritt zu Regierungs= stellen den gebildeten Classen vorzüglich geöffnet und keinem Verdienst, wo immer es sich finde, verschlossen werde. wird ausdrücklich Bezug genommen auf die durch das Bundes= haupt (Reinhard) mitgetheilten Außerungen der hohen alliierten Mächte, daß bei Neuordnung der eidgenöffischen und cantonalen Verhältnisse der neue Zustand aus dem gegenwärtigen (also mediationsmäßigen) hergeleitet und von folchen ächt liberalen Grundfähen ausgegangen werden foll, die Glück und Wohlfahrt des Vaterlands begründen. Am Schlusse wird die Hoffnung auß= gesprochen, daß diese Erklärung genüge, die ungleichartigen Begriffe über die gegenwärtige Lage des Kantons vollends zu be= richtigen und Jedermann zu Stadt und Land zu beruhigen und unzeitige oder strafbare Störungen abzuwenden.

Deutlich genug sprach sich in dieser Erklärung der gemäßigte

¹⁾ S. Logel Memorabilia Tigurina S. 629 f.

städtisch-liberale Standpunkt der Regierung und der vermittelnde Charakter ihrer Haltung aus, der darin lag, mit den wichtigsten Errungenschaften der Mediation billige Rücksicht den vorrevolutionären Zuständen entgegenzubringen.

Wie sehr gerade auf dem Lande solche Sprache und solche Saltung unter damaligen Umständen befriedigten und Eindruck machten, sollte sich sofort zeigen. Hier waren die aristokratischen Umtriebe bekannt geworden und hatten lebhafte Besorgnisse und tiefen Unwillen geweckt. Die Furcht vor einer gänzlichen Wieder= herstellung des Alten durchzitterte alle liberal fühlenden. Gerücht übertrieb diese Intriguen bis zum Schreckensgespenst einer geheimen Verschwörung gegen die Regierung. So erließ Statthalter Frick in Anonau schon am 20. ein Circularschreiben an alle Statthalter mit der Behauptung, eine Gesellschaft in Zürich wolle die Regierung stürzen, und mit der Aufforderung, sich in aller Stille zum Schutze der Regierung zu rüften 1). Auf dem Lande hatte man das Glück der behaglichen Ruhe der letzten 11 Jahre schätzen gelernt. Daß nun diese Ruhe, die an das einstweilige Fortamten der bisherigen Regierung geknüpft schien, gestört werden sollte, erfüllte mit Entrüstung. Man fürchtete einen Gewaltstreich. Daher regnete es nun, vom 21. an, Zu= trauensadreffen vom Lande, Ermutigungen der Regierung, sich nicht einschüchtern zu lassen, und Versprechen, Gut und Blut zu ihr zu setzen und ihr, wenn es nötig wäre, auf den ersten Ruf und Wink beizuspringen2) (so die Statthalter und Unter= statthalter von Zürich, Winterthur, Anonau, Wetikon, Regens= berg in ihrem und dem Namen der Einwohner ihrer Bezirke; ebenso von Beamten und Gemeinderäthen, auch Gemeinden von

¹⁾ F. von Wyf II 56.

²⁾ S. K K 2564 Mr. 1—12.

Rüsnach, Meilen, Stäfa, Fehraltorf 1), alle geftützt auf die herrschende Volksstimmung). Auch Offiziere und Militärs aus den Quartieren und Kreisen Wald, Stäfa, Richterswil 2c. sendeten später Dank= und Ergebenheitsadressen und Versicherungen, jederzeit zum Handeln parat zu sein.

Mit Genugthuung nahm die Regierung solche Kundgebungen entgegen. Diese bestärkten sie in ihrer Haltung. Am 24. Februar stellte der Staatsrath den Antrag²), das Eursieren des Protestes und das Veranstalten von Versammlungen im Sinne desselben zu untersagen und militärische Maßregeln zur Sicherheit zu tressen. Aber die Protestierenden ließen sich nicht abschrecken und reichten trotz Allem am 25. Februar ihre Verwahrung der Regierung ein. Es geschah das persönlich durch Gerichtsherrn Cscher von Verg, Oberstlieutenant Cscher und Baumeister Vögeli, die ihre Adresse dem Amtsbürgermeister von Escher³) übermachten. Doch zogen schon am 26. einige Handwerker ihre gegebenen Unterschriften zurück⁴).

Unter solchen Umständen lag die Gefahr einer Gegen= revolution in Zürich nahe genug. Um einer solchen zu be= gegnen, mußten die liberalen Elemente sich aufraffen und dieser Strömung einen Damm entgegensetzen. Es entstand daher eine liberale Gegenadresse, verfaßt von J. J. Hottinger (dem späteren Historiker, damals V. D. M.) und besonders unter Mit= wirkung eines der ehrwürdigsten Staatsmänner des alten Zürich, des alt Seckelmeister Hs. Casp. Hirzel zum "Rech" (Haus

¹⁾ Einige darunter find höchst bezeichnend für die Volksstimmung bes. die von Rüsnach (Nr. 4), die von Meisen (Nr. 5) und Stäfa (Nr. 6).

²⁾ Staatsarchiv K K 2564 Nr. 25. Pupikofer, Heß S. 40, 41.

³⁾ Es ist dies der 1761 geborene, 1803 erwählte und 1814 übersgangene Hans Conrad von Escher (nicht zu verwechseln mit dem 1814 gewählten gleichnamigen Bürgermeister).

⁴⁾ Daf. Mr. 16.

im Neumarkt) 1). Dieser kluge und weise ehemalige Magistrat (geb. 1746, geft. 1827), der längst verdient hätte, einen speziellen Biographen zu finden2), zeichnete sich 1798 bis 1803 durch seinen Eifer gegen den Zwang der Helvetik und der Franzosen= herrschaft aus und hatte darum 1799 und im Herbst 1802 (als Mitglied der Tagsatzung in Schwyz) eine Deportation über sich ergehen lassen müssen³). Als er aber unter Herrschaft der Vermittlungsakte sich ins Privatleben zurückzog und stillen politischen und wissenschaftlichen Betrachtungen sich hingab, versöhnte er sich, milde gesinnt und für Übergänge empfänglich 4), mit der= jenigen Form des Liberalismus, wie sie sich im Mediationswerk darstellte. Und nun, 1814, war es ein Hauptverdienst seines Lebens, den Ruf, der von Seite der Konservativen an ihn er= gangen war, sich an ihre Spike zu stellen, ausgeschlagen zu haben und mit dem ganzen Ansehen seiner verehrten Verson für die Erhaltung liberaler Errungenschaften eingetreten zu sein 5).

Ursprünglich hatte Hottinger in seinem ersten Entwurf einer Gegenadresse Festhalten am bisherigen Gange der Regierung, an der Rechtsgleichheit und dem bisherigen Repräsentationsverhältniß begehrt; der von Hirzel veränderte Wortlaut ließ die letztere Forderung weg und stellte sich damit in Einklang mit den Tendenzen der Regierung. Auch so noch war diese Gegenkundgebung liberal genug. Sie erhielt, wie die Protestadresse, ebenfalls ca. 300 Unterschriften (darunter besonders die des nachmaligen

¹⁾ Bgl. die Entstehung der Adresse F. von Wyß S. 54, 55 Anmerkung.

²⁾ Bgl. Keller=Cscher, die Familie Hirzel S. 30 f., woselbst auch ein Bild Hirzels wiedergegeben ist.

³⁾ Bgl. über die zweite Deportation (nach Aarburg) des Verf. Gesschichte der Schweiz III² 423 (3. Aufl. S. 446).

⁴⁾ S. G. Meyer von Knonau in der Allgem. Deutschen Biographie.

⁵⁾ S. L. Meyer von Knonau, Geschichte der Schweizerischen Gid= genossenschaft II S. 702.

Bürgermeisters Conrad von Muralt) und wurde am 26. Februar der Regierung überreicht.

Am 1. März beschloß der Kleine Rath, auf Antrag des Staatsrathes, die Protestadresse den Verfassern zurückzugeben mit der Bemerkung, daß sie aus formellen und materiellen Gründen nicht angenommen werden könne; zugleich wurde den Verfassern das obrigkeitliche Mißfallen darüber kundgegeben, daß sie nach der Proclamation vom 21. Februar noch weitere Schritte gethan hätten, und sie ersucht, sich "jeder weiteren Betreibung dieses Geschäftes" zu enthalten 1). Um noch stärkere Wirkung zu erzielen, wurden am 4. März die drei Führer der Bewegung persönlich vor die Polizeicommission geladen, wobei Escher von Berg sein Nichterscheinen mit Unwohlsein entschuldigte 2). Verfassern der liberaleren Gegenadresse wurde persönlich das "landesväterliche Wohlgefallen" gegenüber ihrer Kundgebung ausgesprochen und der Entschluß der Regierung kundgegeben, auf ihrem Standpunkte und ihren Absichten zu verharren, sowie die Hoffnung ausgedrückt, daß die Adressaten bei ihren Gesin= nungen verbleiben 3).

Dieses entschiedene Auftreten der Regierung wirkte. Da die conservative Bewegung weder an der fremden Diplomatie noch auf dem Lande einen Rückhalt finden konnte und das Land so entschlossen für die Regierung eintrat, so verlief dieselbe in den Sand. Das Privatvergnügen konnten sich die jüngeren Herren von der Protest-Partei ohne öffentlichen Schaden ganz wohl erlauben, sich als "die neuen Zürcher Böcke" zu einer "Protestantengesellschaft" zusammen zu thun und an bestimmten Abenden in gesellschaftlichen Zusammenkünsten sich damit zu

¹⁾ Staatsarchiv K K 2564, Nr. 17, 18. Protokoll des Kleinen Rathes vom 1. März.

²⁾ Protofoll des Rleinen Rathes S. 262 f. und KK 2564 Nr. 18.

³⁾ Prot. des Kleinen Rathes März 1814 S. 233 f.

amüsieren, daß sie in Knittelversen und Spottgedichten "den Kampf gegen die Gewalt der Diplomatie" sortsetzten 1). Für die Öffentlichkeit war diese Richtung abgethan.

Damit war Zürich vor der extremen Restauration bewahrt, die so mancherorts Triumphe seierte; die vorsichtig vermittelnde, gemäßigte Richtung hatte sich behauptet und gelangte nun zum Durchbruche.

Aber die Auffrischung alter historischer Erinnerungen und die Reactionstendenzen in der Hauptstadt riesen nun ähnliche Gelüste wach in der angesehensten der Munizipalstädte des Zürcher Gebietes, in Winterthur.

Nur mit tiefstem Groll war Winterthur in die Epoche der Helvetik und der Mediation eingetreten. Es hatte vor 1798 seine eigenen Gesetze, Käthe und fast uneingeschränkte Verwaltung gehabt und nur eine allgemeine Oberherrlichkeit Zürichs anerfannt. Jett verlor es diese Privilegien und seine selbständige Herrlichkeit und mußte es sich gefallen lassen, nicht mehr Rechte zu besitzen als irgend eine Dorfgemeinde auf dem Lande. Der Sturz der Mediation weckte daher auch in der Eulachstadt Hoff= nungen und Gelüste nach wenigstens annähernder Serstellung der früheren Selbstherrlichkeit, um so mehr, da ja auch in Zürich von stärkerer Rücksichtnahme auf Bevölkerung, Reichthum und Cultur der Städte überhaupt gesprochen wurde (s. oben S. 9). Als daher Winterthur am 1. März auch eine Adresse einsendete auf die Proclamation der Regierung vom 21. Februar, konnte es zwar nicht anders, als den Standpunkt der Regierung zu billigen, unterließ aber nicht, aus dieser Proclamation die Außerung, daß die Serstellung der neuen Verfassung "mit Be= rücksichtigung ehemaliger Verhältnisse" geschehe, be=

¹⁾ Pupikofer, J. J. Heß S. 42. Lon dieser Gesellschaft der "Prostestanten" siehe auch Escher, Erinnerungen seit mehr als 60 Jahren. I S. 161, 164.

sonders hervorzuheben, und zu wünschen, daß diese ehevorigen Zustände wie in anderen Kantonen berücksichtigt und den Städten Vorzüge möchten eingeräumt werden, die mit dem allegemeinen Interesse des Kantons vereindar seien, besonders daß die Repräsentation der Städte verglichen mit dem Lande proportional stärker sei 2c. 1). Der Kleine Kath erwiderte, daß er die Wünsche Winterthurs, soweit es mit dem allgemeinen Wohl vereindarlich sei, berücksichtigen werde 2).

Drei Monate später (30. Mai) kam wieder eine Zuschrift von Winterthur, die nun des Näheren die Einzelforderungen Diese sind bemerkenwerth; denn sie enthüllen einen gar weitgehenden Restaurationsgeist. Im Namen des Stadt= rathes und der Gemeindecommission bitten Stadtpräsident Sein= rich Steiner und Stadtschreiber Joh. Heinrich Ernst, zu bedenken, was Winterthur vor der Revolution gewesen und was es durch diese und die Mediation von 1803 geworden; sie sagen, daß sie nicht mehr verlangen, als was den von den hohen verbündeten Mächten aufgestellten Grundsätzen entspreche und das ist charakteristisch — durch das Vorbild der beiden Kantone Luzern und Basel anerkannt und gebilligt sei. Winterthur habe vor 1798 Freiheiten besessen wie kaum eine Munizipal= stadt der Schweiz (nämlich Selbstregierung; Einkünfte bis 4000 fl. iährlich). Raiser und Könige, zulett Zürich selbst, hätten ihnen diese Freiheiten und Rechte gesichert. Jetzt hätte es all dieses verloren und dafür nur Lasten auf sich nehmen müssen (3. B. die Landjägersteuer, die ihnen gar nichts nüte)! Winterthurs Ver= hältniß zu Zürich sei wie 1 zu 4; das Vermögen wie 31 zu 100. Darauf gestützt, glaube die Stadt folgende Forderungen stellen zu können:

¹⁾ Staatsarchiv K K 2564 Nr. 19, 20, 21.

²⁾ S. Prot. des Aleinen Rathes 4. März S. 259.

- 1. Auf je 5 Mitglieder der Stadt Zürich im Großen Rathe soll Winterthur je 1 Mitglied haben.
- 2. Wenigstens 1 Mitglied im Kleinen Rath und im Obergericht.
- 3. Winterthur soll Sitz eines Amtsgerichtes, und der Präsi= dent desselben ein Bürger der Stadt sein.
- 4. Der Stadtrath von Winterthur soll für seinen Friedkreis dieselbe Befugniß haben wie Zürich für den seinen.
- 5. Winterthur soll die kranken Ansäßen und Fremden in das Kantonsspital senden dürsen.
- 6. Im Alumnat in Zürich soll ein Platz sein für Studierende von Winterthur, wann ein solcher es bedarf.
- 7. Der Straßen= und Brückenbau in Winterthur soll der Stadt abgenommen oder erleichtert werden,
- 8. Der Schuldenbote in Winterthur soll ein Wintersthurer sein.
- 9. In Commissariats= und Requisitionsgeschäften soll ein Bürger von Winterthur herbeigezogen werden.
- 10. In Postangelegenheiten sollen wie bisher zwei Bürger von Winterthur Sitz und Stimme haben.
- 11. Winterthur soll Zutritt zu den Stellen in den Amt3= gerichten und den Verwaltungsämtern bekommen.
- 12. Vom Ohmgeld zu Winterthur soll ein Theil dem Stadtgut zufallen.

Bereits vorher (27. Mai) hatte Winterthur zu nachdrücklicherer Geltendmachung seiner Ansichten und Wünsche eine Zuschrift an den k. k. östr. Gesandten, Herrn von Schraut, gerichtet i), worin es alle Privilegien und Freiheitsbriese, die es von den österreichischen Herzogen, Kaisern und Königen, von dem Freibries Rudolfs von Habsburg 1264 an, bis zum Übergang

¹⁾ Aus der Sammlung des Herrn Prof. Fried. von Wyß (f. unten).

an Zürich 1460 und in letterem Jahre von Zürich selbst erhielt, aufzählt und nochmals erinnert, was es Alles bis 1798 besessen: eigene Civil=, Criminal= und Polizeigesetze, eigenen Magistrat, unabhängige Verwaltung des Gemeindegutes, freie Ausübung der Künste, Handwerke, Handlung 2c., freie Wahl der Schul= und Kirchenvorsteher (mit Ausnahme des ersten Stadtpfarrers). Die ganze alte Stadtverfassung und Stadtverwaltung wird ge= schildert. Dieses "liebliche", "einer Bevölkerung von 3200 Seelen angemessene Gebäude" sei dann von der Revolution von 1798 zusammengeschmettert worden und die Stadt sei minderen Rechts geworden als die kleinste Dorfgemeinde. Ob diese Erniedrigung und Aränkung fortdauern solle? Winterthur wolle nicht die Zustände vor 1798 herstellen; aber es wünsche eine, seinem Werthe und seiner Bedeutung angemessene Vertretung (wobei neben jenen schon erwähnten, ins Gewicht fallenden Kaktoren der Bevölkerungszahl und des Vermögens noch die weitere Thatsache geltend gemacht wird, daß die Zahl der einsichtsvollen und geübten Geschäftsmänner sich zu denjenigen Zürichs verhalte wie 1 zu 5 bis 6). Folgen dann die gleichen Einzelforderungen. Unterstützt wurden diese schriftlichen Auseinandersetzungen durch mündliche: Joh. Rud. Sulzer, einst der Vertreter von Winter= thur an der Consulta, sollte jett für seine Vaterstadt die Alliierten günstig stimmen 1).

Man sieht aus all diesem, wie sehr in Winterthur der Geist der alten Zeit wieder Einfluß gewann und wie schwer man sich dort mit der Anschauung versöhnen konnte, daß nicht mehr die historische Vergangenheit gelte, wornach Winterthur ein privi-legiertes Gemeinwesen sei, sondern die moderne staatsrechtliche Forderung, daß Winterthur einen Bestandtheil der Landschaft und des kantonalen Gemeinwesens bilde.

¹⁾ S. Troll, Geschichte der Stadt Winterthur, V 67 ff. Das Mesmorial ist hier auch abgedruckt S. 69 ff. und S. 72-76.

Vorderhand ließ man sich in Zürich auf Einzelheiten nicht ein; auf Antrag des Staatsrathes wurde am 3. Juni den Winterthurern die Antwort 1), daß eine Abänderung der Versfassung nicht mehr möglich sei; alle ihre Desiderien seien solche der Polizei, Justiz und der Verwaltung, die in der Sesetzgebung berücksichtigt werden können. Die Vertreter Winterthurs im Großen Kathe könnten bei der Berathung über die Versassung Näheres von der Regierung vernehmen. Daß die rührigen, für ihr Semeinwesen kräftig einstehenden Vertreter der Eulachstadt mit dieser Auskunst und mit dem, was man ihnen später auseinandersetze, sich nicht zusrieden gaben, werden wir sehen.

Inzwischen gelangte das Verfassungswerk zur Ausreisung. Bis Ende März kam auf Grund der bereits aufgestellten Grundsätze durch den Staatsrath der vollständige Text der Constitution zu Stande und wurde zur Genehmigung an den Kleinen Kath gesendet, mit der Weisung, denselben zu prüsen und dann an den Großen Rath gehen zu lassen?). Der Kleine Kath änderte nur noch wenig. Über das Niederlassungswesen entschied derselbe, daß nur die Gesetzgebung sich damit besassen solle. Der Census wurde in liberalerer Weise auf 10,000 Franken herabgesetzt. Zu den Besugnissen des Kleinen Kathes kam noch als neu hinzu, daß dieser die Aufsicht auch über das Gerichtswesen ausüben solle 3).

Die endgültige Festsetzung der Constitution, an deren Redaktion sich namentlich David von Whß betheiligte 4), erfolgte am 2. April 5).

¹⁾ S. Staatsarchiv K K 2564, Nr. 21.

²⁾ S. Staatsarchiv K K 2564, Mr. 31, 32 und Protofoll des Kleinen Rathes vom 28. März (S. 382).

³⁾ S. Prot. des Kleinen Rathes vom März und April.

⁴⁾ Laut Notizen in der Sammlung von Herrn Prof. F. von Wyß, dem ich für gütige Mittheilung von Material sehr zu Dank verpflichtet bin.

⁵⁾ Protokoll des Kleinen Rathes vom April bis Juni 1814. S. 1 ff.

Parallel damit gingen die Berathungen eines Reglements über Einführung der neuen Verfassung. Dabei machte sich in empfindlicher Weise, wie ja zum Theil schon bisher, der Einfluß der verbündeten Mächte geltend. Am 25. Mai wurde in einer Berathung der Staatsrathscommission 1) hervor= gehoben, daß die Gefandten der Alliierten die Verfassung gebilligt hätten; aber in einem Punkte weichen sie von der Zürcher Behörde ab. Während lettere gewünscht habe, heißt es in dem betreffenden Schreiben, um Unruhen und Aufregung zu vermeiden, daß nur ganz allmählich, bei eintretenden Bakanzen, Schritt für Schritt, möglichst unvermerkt, die Umwandlung des bisherigen Großen Rathes in die neue, die Landschaft etwas verkürzende Form, stattfinden solle, hätten die Gesandten in einer Note vom 20. Mai den Wunsch ausgedrückt, daß diese Umwandlung auf angemessene Weise beschleunigt werden möchte. Die Commission, diesem Wunsche entsprechend, faßte nun folgende Anträge 2): Es solle der gegenwärtige Große Rath die Verfassung im Juni behandeln; aber es soll über dieselbe (theils wegen beschränkter Zeit, theils wegen anderer Schwierigkeiten) nur in globo abge= stimmt werden. Hierauf sollen die 17 directen Ergänzungswahlen (zur Zahl von 212) erfolgen, und dieser neue Große Rath erneuert sofort die Behörden (Kleinen Rath, Obergericht). dann die Inconvenienzen einer einmaligen Auflösung des bis= herigen Rathes zu vermeiden, sollen diese Erneuerungen so ein= gerichtet werden, daß innerhalb 31/2 Jahren alle indirecten, inner= halb 6 Jahren alle directen vollständig erneuert werden. So hoffte man am ehesten den Wünschen der Mächte entgegen zu kommen, daß der Eintritt dieses Verhältnisses nicht zu überstürzend, aber auch nicht zu langsam sich vollziehe.

¹⁾ K K 2564, Mr. 33.

²⁾ Daf. Mr. 33.

Der Kleine Rath adoptierte diese Vorschläge, lud auf den 6. Juni den Großen Kath ein und begutachtete am 4. Juni ausstührlich die Versassung als Ganzes und im Einzelnen 1). Dabei hob er den allgemeinen Gesichtspunkt hervor (der sich auch wirklich aus allem Bisherigen ergiebt), daß, während diese Ünderung anderswo ganz anders ausgesallen, man hier in Zürich unverwandt die sowohl von den hohen Alliierten als auch von der Tagsatung anerkannte Maxime im Auge behalten habe, daß die neue Ordnung der Dinge aus der gegenwärtigen (mediationsmäßigen) hervorgehen solle. Darum habe in Zürich das Geschäft mehr den Gang einer ruhigen Revison der bestehenden Versassung als einer auf neue und abgeänderte Hauptgrundlagen gebauten, totalen Constitutionsänderung ange-nommen.

Am 6. Juni kam der Große Rath, sehr zahlreich²), zu= sammen und wählte eine Commission von 13 Mitgliedern³), nämlich 3 Mitglieder des Kleinen und 10 des Großen Kathes, zur Begutachtung der Versassung sowohl wie des Einführungs= reglements, und zwar 5 aus der Stadt, 5 vom Lande und 3 von Winterthur. Nämlich:

Rathsherr und Altseckelmeister von Escher.

Dr. P. Usteri.

, Pestalutz.

Vicepräsident von Whß von Zürich.

Spitalmeister Sulzer von Winterthur.

Bezirksgerichtspräsident Walder von Wetzikon.

Dr. Landis von Richterswil.

¹⁾ S. K K 2564, Mr. 34-37.

²⁾ Monatliche Nachrichten Schweizerischer Neuheiten (von J. C. Fäst) 1814, Seite 114. Nach der Zürcher Zeitung: 169.

³⁾ Daf. Nr. 38.

Alt Statthalter Rutschmann von Eglisau. Stadtpräsident Steiner von Winterthur. Bezirksstatthalter Schwerzenbach von Greifensee. Rechenschreiber Stapfer von Horgen. Stadtseckelmeister Usteri von Jürich. Bezirksstatthalter Steiner von Winterthur.

Diese Commission arbeitete fleißig, discutierte und prüfte alles Einzelne und fertigte ein weitläusiges Gutachten aus (bis zum 10. Juni) mit Hervorhebung von Mehrheits= und Minder= heitsmeinungen. Die Mehrheit adoptierte Alles. Die Minder= heit äußerte bisweilen andere Ansichten. Es zeigten sich da zum Theil interessante Meinungsdifferenzen, von denen einige grund= säliche noch berührt werden mögen.

So wünschte z. B. die Minderheit, daß in die Verfassung ein Artikel über die Niederlassung ausgenommen werde; die Mehrheit wollte, wie schon die Mehrheit des Staats= und des Aleinen Rathes, dies dem Gesetz überlassen. Gine Minderheit, wahrscheinlich die Vertretung von Winterthur, sprach den Wunsch aus, daß mit Rücksicht auf die ehemaligen Rechte, Ginrich= tungen und Besitzungen ein Gesetz die Organisation und Ad= ministration der Städte ordne, ohne der Verfassung zu nahe Die Mehrheit will von diesem Gesichtspunkte und der Betonung dieses Verhältnisses nichts wissen, weil sonst, wie mit Recht gesagt wird, "ein Seer von Rückblicken, Gelüsten und Reclamationen von Gemeinden und Körperschaften herbeigerufen werden könnte". Am meisten gegenfählich waren die Ansichten über die Repräsentation. Die Mehrheit billigte die Bestimmung (§ 20), daß unter den 130 indirecten Wahlen von je fünf erledigten Stellen je eine auf einen Landbürger fallen solle. Sie findet darin eine "billige Rücksicht auf Cultur, Staats= beiträge und Population" und erblickt darin besonders eine Er= füllung des Wunsches der Alliierten, daß die ehemaligen Rechte und Verhältnisse bei Ausmittelung der kantonalen Regierungs= formen berücksichtigt werden sollen. Nur zwei Mitglieder der Mehrheit wollten, daß gesagt werde, "wenigstens eine" solle auf einen Landbürger fallen. Die Minderheit (Landpartei) verwirft diesen Artikel, weil er der Bestimmung über gleichen Genuß der politischen Rechte (§ 2) widerspreche, weil ferner damit keine Gewähr für Vertretung und Gleichgewicht aller Kantonstheile geboten werde 2c. Diese Minderheit erklärte bestimmt, daß wenn dieser Artikel nicht geändert werde, sie nicht anstehen würde, gegen den ganzen Entwurf zu Natürlich verwarf diese Minderheit auch den Cen= stimmen. 1 u.s. da Unabhängigkeit und Brauchbarkeit nicht vom Vermögen abhängen und weil damit viel Mißbrauch getrieben werde. Mehrheit ist für denselben, weil schon die Mediation ihn enthielt und weil "alle neueren Verfassungen solche Bestimmungen ent= halten und es bedenklich wäre, in dieser Beziehung einen ganz eigenen Weg einzuschlagen". Nicht minder wendete sich die Minder= heit gegen die Vereinigung vollziehender und richterlicher Ge= walt in der Person des Oberamtmanns (§ 37), wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung, weil so viel Gewalt leicht mißbraucht werden könne und es schwer halte, dafür taugliche Versonen zu finden. Die Mehrheit fand darin practische Vortheile, ein Mittel, Collisionen zu vermeiden, und einen Vorzug für das recht= und rathsuchende Publikum.

Bezüglich des Reglementes über Einführung der Verfassung war man darin völlig einig, daß der bestehende Große Rath ausschließlich über die Versassung entscheiden soll, weil dieser der freigewählte Vertreter aller Volksclassen und Gegenden sei und die Verusung einer besonderen Repräsentation umständlich wäre; eine Volkssanction biete wenig Gewähr, daß das Constitutionswerk mit der nöthigen Einsicht ins Wesen der Sache und im Hindlick auf die Bedürsnisse des Vaterlandes

beurteilt werde, würde aber auch gefährlich sein, weil in Zeiten der Spannung der Semüther leicht stürmische, die Sährung vermehrende Auftritte verursacht werden könnten 2c. War man hierin völlig einig und wagten also — was wir betonen wollen — selbst die Liberalen nicht, eine Volksab=stimmung vorzuschlagen, so differierten die Meinungen über die Art der Abstimmung im Großen Rathe. Während die Majorität der Zeitersparniß wegen und um das Sanze als solches mehr ins Licht treten zu lassen, den Vorschlag der Abstim=mung in globo annahm, wünschte die Minderheit artikel=weise Berathung.

Schließlich hatte man sich noch für einen Vorschlag über Annahme oder Verwerfung der Gesammtverfassung zu entscheiden, und da zeigten sich grundsätliche Verschiedenheiten. Die Mehr= heit stimmte für Annahme, weil sie, ungeachtet mehrerer Lücken und Mängel dennoch in dieser Constitution ein großes Über= gewicht von vortrefflichen und heilsamen Bestimmungen findet und vom Ganzen sich ersprießliche und wohlthätige Folgen für Glück, Ehre und Wohlfahrt des Kantons verspricht, und weil eine Verwerfung Spannungen, Gährungen und damit Gefahr bringen, auch die Eintracht und Mäßigung vernichten würde, für die jetzt Zürich 6 Monate lang ein schönes Beispiel gegeben habe 2c. Die Minderheit ist für Verwerfung, weil sie wesentliche Lücken findet und besonders zum Artikel über die Repräsentation nicht stehen kann, und weil keine Aussicht geboten sei auf allfällige spätere Möglichkeit einer zeitgemäßen Ver= besserung in Form einer vorzunehmenden Revision.

In der That war dies neben der Repräsentationsangelegen= heit wohl einer der wundesten Punkte am Versassungswerk. Es hätte beruhigend wirken müssen, wenn Aussicht auf eine spätere Revision geboten worden wäre. Aber wir begreifen vom Stand= punkte jener Zeit eine ängstliche Vermeidung jeder Vestimmung über eine Constitutionsänderung; denn in noch ziemlich frischem Andenken mochke jene trostlose Zeit der Versassungskämpse von 1800 bis 1802 liegen, wo die convulsivischen Zuckungen der Parteien, die nicht enden wollenden Gährungen und Cravalle beständige Besetzungen und Verhaftungen gerusen und zuletzt einem bedenklichen Auslösungszustand zugetrieben hatten, aus welchem nur fremdes Machtgebot errettete.

Alles kam jett darauf an, welchen Entscheid die Groß= rathsbehörde fälle.

An zwei Tagen, am 10. sieben Stunden lang, bis Nachmittags 1½ Uhr, am 11. Juni zehn Stunden lang bis Abends
5 Uhr, wurde, wie eine kurze Relation hervorhebt, "treuherzig,
offen und interessant" discutiert 1). Befäßen wir doch darüber
einen aussührlichen Bericht oder auch nur eine Stizze des Ganges
der Berathung! Allein das Protokoll des Großen Kathes erwähnt nur in lakonischer Kürze die Annahme der Versassung,
wobei nicht einmal das erst aus andern Akten sich ergebende
Stimmenverhältniß mitgetheilt wird. Leuthh, von dem wir am
ehesten einige Angaben über die Discussion erwarten sollten,
redet immer nur darum herum und ergeht sich in bedauernden und
brandmarkenden Ausrusen und Lamentationen über das Ergebniß
(der Annahme dieser Versassung) und über die Schwäche der
Liberalen vom Lande, die diese Schmach des Kantons verschuldet
hätten.

So viel ist sicher, daß mit Mehrheit alle bisherigen Mehr= heitsanträge der Behörden und Commissionen angenommen wurden, also auch der besonders viel umstrittene Abstimmungsmodus in globo. Es scheint, daß besonders die maaßvollen, versöhnlichen und beruhigenden Worte von David von Whß Eindruck

¹⁾ Der Erzähler von St. Gallen 1814, 17. Juni (Nr. 24). Bgl. dazu: Monatliche Nachrichten a. a. O. S. 114. Aarauer Zeitung vom 22. Juni 1814 (Nr. 75) S. 363.

machten. Seine schöne und kluge Rede ist abgedruckt in der Biographie seines Sohnes 1). Er, der bekannte, daß er am Zu= standekommen dieser Verfassung "einigen Antheil" gehabt habe, geftand offen und unumwunden, daß er seinerseits das Constitutionswerk auch nicht als vollkommen ansehe und auch er Manches zu wünschen habe. Auch ihm hätte vielleicht ein noch günstigeres Verhältniß der Repräsentation für einige Theile des Landes zulässig geschienen, und er habe bedauert und bedaure es noch, daß Gründe, die zum Theil offenkundig seien, zum Theil besser verschwiegen werden 2), es unmöglich gemacht hätten, was die Regierung anfangs wünschte, die Veränderungen im Versonal des Großen Rathes dem natürlichen Laufe der Dinge zu über= lassen und nicht durch Ausloosungen zu beschleunigen, wodurch bei schätbaren Mitgliedern unangenehme Empfindungen veranlaßt würden. Und doch sei die Verfassung im Ganzen der Lage des Kantons in den wichtigsten Beziehungen angepaßt. Denn daß die 13 Zünfte nicht, wie es gewünscht worden, 65 Mitglieder in den Großen Rath wählen, sondern diese Behörde selbst sich die Wahl aller indirecten Mitglieder der Hauptstadt vorbehalte, sei wohl eine bessere Garantie für die wichtigsten Rechte der Kantonsbürger als jene 65 Zunftmeister. Hingegen finde ja der Stadtbürger gerechte und billige Rücksicht auf frühere Verhältnisse, auf Cultur und dergleichen. Alle anderen Bürger des Kantons fänden zwar in dieser Verfassung nicht mehr unein= geschränkte und überwiegende Theilnahme an der Vertretung im Großen Rathe, aber doch einen für alle Zukunft aufs bestimmteste gesicherten Antheil, bessere Garantie für solche Wahlformen, die gute Wahlen versprechen, eine das rechtsbedürftige Publikum

¹⁾ F. von Wyß a. a. D. I S. 70-73.

²⁾ Gemeint ist natürlich der Wunsch und Ginfluß der Alliierten. S. oben S. 31.

erleichternde Justizverwaltung und die Sicherstellung derjenigen Rechte, die dem Landpublikum am wertvollsten sind, nämlich mit Bezug auf Gewinn und Erwerb, Öffnung des Bürgerrechts Mit der Zeit würden sich die heilsamen Folgen der u. 1. w. Justizverwaltung ohne Zweifel zeigen. Jede Classe finde zwar nicht Alles, aber doch das Wichtigste von dem, was sie ver= nünftiger und billiger Weise fordern könne. Wenn Niemand gang zufrieden, nur Wenige dagegen unzufrieden seien, so sei dies das beste Zeichen für die Zweckmäßigkeit eines Verfassungs= entwurfes. Die Annahme desfelben sei eine dringende Noth= wendigkeit, denn, wenn man sich nicht bald organisiere, so ris= kiere man bei der jetigen Sachlage am Ende noch die Freiheit und Unabhängigkeit; gerade an zweckmäßiger und baldiger Or= ganisation von Zürich, als Vorort, sei besonders gelegen; denn eben die Mäßigung Zürichs habe dazu beigetragen, daß in mehreren angrenzenden Kantonen nicht weit bedeutendere Aus= brüche des Parteigeistes eingetreten und daß damit Bürger= krieg vermieden worden sei. Eine Verwerfung der Verfassung könnte nur Unruhen und vielleicht die Schande fremder Inter= vention bringen. Wenn etwa eine weitere Sanction der 65 Zünfte zu Stadt und Land (also nach Vorschrift der Mediation), wie sie hier in diesem Saale mit unerhörter Liberalität vorgeschlagen worden sei, verlangt, oder gar dem alten Zustande der Dinge noch mehr Rechnung wollte getragen und die geänderten Zeit= umstände, Volksbegriffe und Wünsche noch weniger berücksichtigt werden wollten, "so könnten wir" sagte Whß wörtlich, "entweder darüber auch selbst mit der ganzen Schweiz zu Grunde gehen, oder aber durch fremden, entscheidenden Einfluß noch einen großen Theil desjenigen einbüßen, was den Wünschen unserer Mitbürger, besonders der Landschaft, in Bezug auf Repräsentation u. dgl. "Hoffentlich aber wird unser von so vielen Eidge= nossen geachtetes Zürich zu solchen Auftritten keine Gelegenheit geben, sondern unsere gemäßigte, auf die Zeitumstände sorgfältig berechnete Versassung mit dem Segen des Höchsten eine neue Grundlage von Ordnung, Wohlstand und Glück für unseren Kanton werden können."

Wer außer v. Whß noch sprach, und was für und wider gesprochen wurde, ist, wie gesagt, leider unbekannt. Nur das wissen wir, daß Stadtpräsident Steiner im Großen Kathe zu zu Gunsten von Winterthurs Wünschen und Interessen reden wollte; er sei aber, sagt er, zur Kuhe gewiesen worden 1).

Das Resultat der Abstimmung war im Einzelnen, daß Verfassung wie Einführungsreglement mit 105 gegen 62 angenommen wurden. Das Mehr war also kein ansehnliches. Dagegen gestimmt hatten alle 9 Vertreter von Winterthur aus Groll über verlorene Privilegien, und eine große Zahl derer vom Lande, wegen der starken Begünstigung der Hauptstadt, aber ebenso auch eine Anzahl Stadtbürger "etwa ein Dutzend"2), welche für stärkere Vertretung der Zünfte in der Hauptstadt ein= standen. Eine Einsendung in der Aarauer Zeitung sagt bezüg= lich der verwerfenden Stimmen nicht mit Unrecht, es springe in die Augen, wie sehr die verwerfende Minderheit durch ihre Auflösung in jene drei einander fremdartigen Elemente an Gewicht verliere. Und der "Erzähler" von St. Gallen bemerkt: "Wenn man annehmen dürfte, daß entgegengesetzte äußerste Meinungen sich wechselseitig aufheben, so hätte gar keine Opposition gewaltet." Jene Einsendung der "Aarauer Nachrichten" hebt auch hervor, daß, sobald nicht (was den Grundsätzen 3) an= gemessener gewesen wäre) die Repräsentation, ungetheilt zwischen Stadt und Land, dem Talent und Verdienst allein, wo immer

¹⁾ Aus der Sammlung von Wyß; Brief von Steiner vom 6. De= zember 1814.

²⁾ Aarauer Zeitung a. a. D.

³⁾ D. h. der formulierten Rechtsgleichheit.

man es finden mochte, eingeräumt ward, es billig gewesen, den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, die der Hauptstadt ein natürliches Übergewicht einräumen, wenn es sich darum handelt, die geeignetsten Männer für Regierung und Staatsverwaltung aufzusinden. Und wie man auch über das Einzelne denke — als Ganzes sei die Verfassung eine gelungene Lösung der von den verbündeten Mächten selbst gestellten Aufgabe, daß die neue Organisation aus Geist und Herz der Nation sließe und aus der Mediationsversassung das erhalte, was diese der Wohlfahrt des Landes angeniessen erachte.

Wenn Leuthy (I S. 517 f.), der diese Verfassung, wie erwähnt, als "Machwerk der Aristokraten" und als "schlechteste aller Kantonsverfassungen", als schnödes Machwerk der Hinter= list tadelt, durch seine Mittheilungen glauben machen will, daß gemeine Kniffe und Agitationen, besonders bestrickende Gaftereien von Staatsschreiber Lavater, zur Annahme dieser das Land wieder etwas zurücksetzenden Verfassung geführt hätten, und er die ganze Reaktion als eine aus gemeinen Motiven her= rührende, übelwollende Übervortheilung der überrumpelten und getölpelten Landschaft darstellen will, so ist zu sagen, daß seine Erzählungen hier größtentheils wohl aus bösem Klatsch her= stammen und seine Darstellung durch und durch das Gepräge mißtrauischer Varteileidenschaft trägt. Wenn so ehrenwerte Männer, wie David von Whß, der spätere Bürger= meister v. Escher (und mit ihnen noch andere Magistrate) für die Verfassung einstanden, so sind wir nicht berechtigt, hier unsaubere Motive und Machinationen anzunehmen. Selbst ein Mann, wie Dr. P. Ufteri, ein Haupt der Liberalen und Vertrauensmann so Vieler vom Lande, erhob keine Opposition und billigte die Verfassung als Ganzes, wenn er auch manche Einzel= wünsche nicht erfüllt sah. Ihm lag an kantonalen Formen weniger, als an eidgenöffischen, und in kantonalen Dingen legte

er am meisten Gewicht auf gute Wahlen und gebildete, tüchtige Personen, die ja eben am meisten in der Stadt zu finden waren.

In einer, wahrscheinlich von ihm herrührenden Betrachtung über die Zürcher Verfassung im St. Galler "Erzähler" 1) heißt es, die Verfassung sei so angelegt, daß "Kraft ohne Willkür aus derselben hervorgehen solle und nur solche Schranken der Frehheit, inner welchen der Mensch glücklicher und sogar freher ist, als außer denselben. Durch die Wahlart ist die Repräsentation in ihrem Ursprunge rein demokratisch 2), und doch kann jene wahre, verloren geglaubte Aristokratie daraus entstehen, welche die Alten die Herrschaft der Besten hießen." Das ist ganz Usterische Denkweise; auf stärkere Vertretung des Landes als solche kam es ihm nicht an. Sein persönliches Ansehen aber war in diesem Womente das Glück des Zürcher Staates; das= selbe "bewog", wie Öchsli zutreffend sagt, "die Landpartei, sich ruhig in die Veränderung zu fügen 3)."

In seinem verwersenden Urtheil über die Versassung von 1814 spottet Leuthy (S. 527) auch über die Kürze derselben und bemerkt dazu höhnisch, es heiße ja "kurz Haar" sei "bald gebürstet". Allein da urtheilte er wieder vom Standpunkt der allerdings umfassenderen Constitution von 1831. Verglichen aber mit der vorhergehenden Mediationsversassung zeichnet sich diesenige von 1814 gerade durch größere Aussührlichkeit aus (sie umfaßt 48 §§; jene nur 21). Sie überläßt nicht Alles Andere außer Cintheilung des Kantons, Wahlen und höchsten Vehörden der Gesetzgebung, sondern sie normiert auch genau die Competenzen der Regierungsorgane und die Gerichtsversassung. Daß sie das Wahlsssten bedeutend vereinsacht, den Census für Wahlsfähigkeit herabset und benjenigen für das Stimmrecht gänz-

^{1) 1814} Nr. 24 S. 120.

²⁾ Eben weil die 82 direct gewählten die anderen ernennen.

³⁾ Artifel über P. Ufteri in der allgemeinen deutschen Biographie.

lich ftreicht, die unglücklichen Zunftgerichte beseitigt, sind weitere Vorzüge gegenüber der Verfassung von 1803. Daß sie dann freizlich die Repräsentation des Landes so stark einschränkte (was auch auf die Ümterbesetzung Einfluß haben mußte) und hierin sowie in der, an die alte Landvogtgewalt so stark antönenden Einrichtung der Oberamtsverwaltung wieder etwas mehr der Ordnung der Dinge vor 1798 sich näherte, sowie keine Mögzlichkeit einer gesetzlichen Revision bot, sind Nachtheile, die sich in der Folge genugsam rächten; eben diese haben 16 Jahre später, nachdem der öffentliche Geist gereift und erstarkt war, 1830, die Erhebung unseres Volkes im letzten Grunde verursacht und damit den Sturz des Shstems von 1814 bedingt.

Berichtigung.

->264-

Auf Seite 8, 11, 12 und 13 ist jeweilen in Anmerkung 2 zu lesen: K K 2564, statt 2564.